



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung des Studiums der Katholischen Theologie für
den Studiengang Unterrichtsfach Katholische
Religionslehre an der Universität - Gesamthochschule -
Paderborn mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1990

urn:nbn:de:hbz:466:1-26622



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung des Studiums

der Katholischen Theologie
für den Studiengang
Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Primarstufe (Schwerpunktfach)
Vom 15. Juni 1990

29. Juni 1990

Jahrgang 1990
Nr.: 9

O r d n u n g d e s S t u d i u m s

der Katholischen Theologie
für den Studiengang
Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

Vom 15. Juni 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144) hat die Universität-Gesamthochschule-Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Besondere Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Allgemeine Inhalte des Studiums und Veranstaltungsarten (Übersicht)
- § 8 Inhalte des Grundstudiums
- § 9 Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Inhalte des Hauptstudiums
- § 11 Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- § 12 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung
- § 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Schwerpunktfaches (Unterrichtsfach oder Lernbereich) und das Studium zweier weiterer Fächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium im Fach Katholische Theologie für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (Schwerpunktfach).

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S.777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GV.NW.1988 S. 44).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.

§ 3

Besondere Studienvoraussetzungen

(1) Für den Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Bereich A (vgl. § 11, Abs. 1) sind Kenntnisse des Koine-Griechisch nachzuweisen (vgl. Nr. 1.2 der Anlage 25 zu § 48 b LPO). Es wird dringend empfohlen, fehlende Kenntnisse bis zum Abschluß des Grundstudiums nachzuholen; das Fach Katholische Theologie bietet einen entsprechenden Kurs an. (Wer Griechisch-Kenntnisse im Abiturzeugnis oder durch gleichwertige Zeugnisse nachweisen kann, braucht den Kurs nicht zu belegen.)

(2) Für ein sachgerechtes Studium des Faches sind Fremdsprachenkenntnisse in neueren Sprachen (z. B. Englisch, Französisch) erwünscht, da sich wesentliche theologische Erkenntnisse nicht auf den deutschen Sprachbereich beschränken. Ebenfalls erwünscht sind Kenntnisse in Latein.

(3) Für das Studium des Faches Katholische Theologie sind allgemeine religionswissenschaftliche, biblische, kirchengeschichtliche und dogmatische Grundkenntnisse wünschenswert.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann mit dem Winter- oder Sommersemester begonnen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudiendauer beträgt 6 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 6. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit (§ 13 LPO) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen (erster Prüfungsabschnitt). Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsabschnitt fortgesetzt. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 16 LPO) zu erbringen. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 8 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden. Die Regelstudienzeit umfaßt

die Regelstudiendauer von 6 Semestern sowie die Prüfungszeit von 8 Monaten.

(2) Der Studiengang, der sich in Grund- und Hauptstudium gliedert, umfaßt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 46 Semesterwochenstunden (SWS). Auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich entfallen 40 SWS, 6 verbleiben für die Schwerpunktbildung (vgl. § 10).

(3) Wahlpflichtveranstaltungen sind solche, von denen eine bestimmte Anzahl gewählt werden muß mit Rücksicht auf

- zu erwerbende Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums (§ 9; § 11),
- anzugebende Teilgebiete für die Prüfung (§ 12),
- das nachzuweisende Studium in allen Teilgebieten des Faches Katholische Theologie (§ 7 Abs. 1 und 3; vgl. § 8 und § 10).

§ 6

Ziel des Studiums

(1) Das Studium der Katholischen Theologie für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre in den verschiedenen Bereichen (biblischer, historischer, systematischer, praktisch-religionspädagogischer Bereich) soll die Studierenden befähigen, am theologischen Urteilsbildungsprozeß teilzunehmen und entsprechende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Vorrangig orientiert es sich an den Aufgaben des Religionsunterrichts für die Primarstufe (Schwerpunktfach) im Rahmen des Auftrages der öffentlichen Schule (in staatlicher und freier Trägerschaft).

Daraus ergeben sich drei Studienziele:

- die zukünftigen Religionslehrerinnen* müssen am Ende des Studiums über die zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen;
- sie müssen in der Lage sein, die notwendigen Vermittlungsprozesse im Unterricht einzuleiten, zu begleiten und zu überprüfen;
- sie müssen ihre fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Bereich der Primarstufe (Schwerpunktfach) entsprechend spezifizieren.

*Männer führen die in dieser Studienordnung genannten Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form

(2) Im einzelnen sollen die Studierenden die Fähigkeiten erwerben:

- die christliche, insbesondere die biblische Überlieferung im Licht des Glaubens der Katholischen Kirche und dem Horizont der Religionsfrage überhaupt sachgemäß zu erschließen; anthropologische, gesellschaftliche und kirchliche Fragen der Gegenwart theologisch zu reflektieren, sich am Gespräch unter den Religionen und Weltanschauungen zu beteiligen;
- theologisch reflektierte Gegenwartsfragen auf dem Hintergrund der Überlieferung der Katholischen Kirche und unter angemessener Berücksichtigung der ökumenischen Verständigungsbemühungen im Unterricht aufzuarbeiten und zur Kommunikationsfähigkeit über die religiöse Fragestellung anzuleiten;
- in der gegenwärtigen Diskussion über Begründung und Gestaltung des Religionsunterrichts der Primarstufe selbständig Stellung zu nehmen.

§ 7

Inhalte des Studiums und Veranstaltungsarten (Übersicht)

(1) Das Studium des Faches Katholische Theologie für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Biblische Theologie	1 Einleitung in das Alte und das Neue Testament
	2 Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen (z.B. Geschichtsbücher, Propheten)
	3 Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen (z.B. ein Evangelium, ein Brief)
B Historische Theologie	Epochen der Kirchengeschichte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit) oder Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt (z.B. Theologiegeschichte, Frömmigkeitsgeschichte)

C Systematische Theologie	1	Gott - Schöpfung - Heilsgeschichte
	2	Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche
	3	Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
D Praktische Theologie/ Religionspädagogik einschließlich Didak- tik der Katholi- schen Religionslehre	1	Liturgie und Dienste der Kirche
	2	Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung
	3	Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfänger

Zur Zuordnung der jeweiligen Veranstaltungen zu den Bereichen und Teilgebieten vgl. § 8 und § 10; außerdem wird sie jeweils mit den Semesterankündigungen bekanntgegeben.

(2) Folgende Veranstaltungsarten werden angeboten:

- Vorlesungen (V):

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen, gegebenenfalls mit anschließender Diskussion. Grundsätzlich für Studierende aller Semester.

- Grundkurse (GK):

Im Bereich der biblischen Fächer Einleitung in das Verstehen der biblischen Schriften, im Bereich der Systematischen Theologie Einführung in die grundlegenden Inhalte der Katholischen Theologie, enzyklopädischer Überblick und erste Theoriebildung von Glaube und Religion.

- Proseminare (PS):

Seminarveranstaltungen mit einführendem Charakter; insbesondere Einübung in die Methoden der Textauslegung.

- Schulpraktische Studien (SPS):

Sie dienen der Einbeziehung der konkreten Unterrichtspraxis in das Studium. Sie haben berufsfeldorientierenden Charakter und sollen die zukünftige fachunterrichtliche Kompetenz der Studierenden vorbereiten. Sie werden als semesterbegleitendes Tagespraktikum oder als Blockpraktikum angeboten.

- Hauptseminare (HS):

Wissenschaftliche Information; Erarbeitung eines kritisch verantworteten Standpunktes; Projektierung.

(3) Die Studien in einem Teilgebiet des Grund- und Hauptstudiums umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 SWS. Alle Teilgebiete sind abzudecken.

(4) Wenn eine Lehrveranstaltung mehreren Teilgebieten zugeordnet werden kann, wird sie für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen nur einmal angerechnet.

§ 8

Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium erstreckt sich in der Regel auf die ersten 3 Semester und umfaßt 24 SWS. Seine Inhalte sind folgendermaßen bestimmt:

1. Grundkurs: Altes Testament (A 1) (2 SWS)
Neues Testament (A 1) (2 SWS)
Systematische Theologie (2 SWS)
2. Vorlesung und Proseminar aus dem Bereich A (Biblische Theologie) (4 SWS)
3. Vorlesung und Proseminar aus dem Bereich B (Kirchengeschichte) (4 SWS)
4. Vorlesung und Proseminar aus dem Bereich C (Systematische Theologie) (4 SWS)
5. Vorlesung und Proseminar aus dem Bereich D (Praktische Theologie/Religionspädagogik) (4 SWS)
6. Schulpraktische Studien (2 SWS)

Die Veranstaltungen 1 und 6 sind Pflichtveranstaltungen, die Veranstaltungen 2 - 5 Wahlpflichtveranstaltungen.

§ 9

Abschluß des Grundstudiums

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch eine Bescheinigung der Hochschule geführt, daß die Studentin die in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Studienleistungen (Leistungsnachweise) erbracht hat. Die Bescheinigung wird ausgestellt von einer Professorin des Faches Katholische Theologie.

(2) Folgende Leistungsnachweise des Grundstudiums sind zu erbringen:

- 1 Leistungsnachweis zu den Grundkursen "Altes Testament", "Neues Testament" und "Systematische Theologie",
- 1 Leistungsnachweis zum Proseminar "Biblische Theologie" (Exegese),
- 1 Leistungsnachweis zum Proseminar "Kirchengeschichte" oder "Systematische Theologie" oder "Praktische Theologie/Religionspädagogik".

Für die Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums kommen hinzu ein Nachweis über die Teilnahme an den Schulpraktischen Studien und der Nachweis über Kenntnisse des Koine-Griechisch (§ 3 Abs. 1 und § 11 Abs. 1).

(3) Der Leistungsnachweis zu den Grundkursen wird erworben durch ein Kolloquium/Fachgespräch zu jedem Grundkurs (von etwa 10 Minuten). An die Stelle des Kolloquiums bzw. des Fachgesprächs kann eine kleinere Hausarbeit (von etwa 8 - 10 Seiten) oder eine entsprechende Klausur von etwa 30 Minuten treten.

Die Leistungsnachweise zu den Proseminaren werden erworben durch ein Arbeitspapier (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder eine schriftliche Ausarbeitung.

Näheres regelt die verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

(4) Für die Ausstellung eines Proseminarscheines sind als Leistungen ein Arbeitspapier (Einzel- oder Gruppenarbeit) und eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen. Das Nähere regelt die verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 10

Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium erstreckt sich auf die folgenden 3 Semester und umfaßt 22 SWS. Davon entfallen

- 6 SWS auf den Bereich A (je 2 davon auf A 2 und A 3, 2 nach Wahl) (Vorlesung und Hauptseminar)
- 6 SWS auf den Bereich C (Vorlesung und Hauptseminar)
- 6 SWS auf den Bereich D (Vorlesung und Hauptseminar)
- 4 SWS nach eigener Wahl (Vorlesung und Seminar)

Die Anzahl der Seminare sollte die Anzahl der Vorlesungen nicht überschreiten.

§ 11

Leistungsnachweise des Hauptstudiums

(1) Für die Zulassung zur Prüfung sind nach § 26 Abs. 4 LPO ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Bereich A (die Teilnahme an den Hauptseminaren setzt den Nachweis der Griechisch-Kenntnisse nach § 3.3 voraus) und ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus der Didaktik des Faches vorzulegen. Für die Ausstellung eines Hauptseminar-Scheines sind als Leistungen ein Arbeitspapier (Einzel- oder Gruppenarbeit) und eine individuell feststellbare Leistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen. Näheres zum Umfang der Leistungen und zu Ausnahmen regelt die verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

(2) Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich C vorzulegen, der in seinen Anforderungen den Leistungsnachweisen entspricht (außer Arbeitspapier). Dieser Nachweis kann außerhalb des Hauptseminars erworben werden in Absprache mit einer Dozentin.

§ 12

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

Für die Zulassung zur Prüfung ist u. a. (vgl. LPO § 11) vorzulegen:

- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (§ 9).

Bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung sind u. a. (vgl. LPO § 11) vorzulegen:

- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums von 24 SWS unter Berücksichtigung aller Teilgebiete gemäß § 7 Abs. 1 (zu belegen durch das Studienbuch);
- zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums und ein qualifizierter Studiennachweis gemäß § 11 Abs. 2;
- die Angabe von 4 Teilgebieten, davon je eines aus den Bereichen A, C und D. Das vierte Teilgebiet kann beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien dieser 4 Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt die Kandidatin den besonderen Studienschwerpunkt an.

Für die Prüfung werden grundlegende Kenntnisse in den Bereichen A - D und vertiefte Kenntnisse in den vom Prüfling gewählten Teilgebieten vorausgesetzt.

Dem Prüfungsamt ist außerdem der Nachweis über die Schulpraktischen Studien beizufügen.

§ 13

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat das Fach Katholische Theologie einen Studienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt ist.

§ 14

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule-Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Fach Katholische Theologie erfolgt durch ein Mitglied des Faches. Diese Beratung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüberhinaus stehen alle Lehrenden des Faches in den Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges und der Teilgebiete für das Examen zur Verfügung.

(3) Offizielle Auskunft in Prüfungsfragen kann nur das Prüfungsamt erteilen.

§ 15

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).

(2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind, und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, in der Regel jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Katholische Theologie zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).

(3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen ("An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums... zu betreiben"), werden nicht angerechnet.

(4) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studien trifft auf Vorschlag des Prüfungsbeauftragten für das Fach Katholische Theologie das zuständige Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen. Die Besonderen Vorschriften der LPO für das Fach Katholische Theologie gelten ab Wintersemester 1985/86.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am 1.8.90 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung außer Kraft. § 16 bleibt unberührt.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 03.02.86 und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 14.12.88.

Paderborn, den 15. Juni 1990

Der Rektor



(Prof. Dr. H. D. Rinkens)

Anhang
Studienplan

Vorschlag eines Studienplanes für das Fach Katholische Theologie mit dem Abschluß für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (Abschluß Primarstufe, Schwerpunktfach) bei Beginn im WS

1. Semester: Grundkurs AT und Grundkurs Syst. Theologie (je 2 SWS)

Vorlesung Systematische Theologie (2 SWS)

2. Semester: Grundkurs NT (2 SWS)

Vorlesung Prakt. Theologie/Religionspädagogik (2 SWS)

eines der beiden Pflicht-Proseminare (z. B. Exegese) (2 SWS)

Vorlesung Kirchengeschichte (2 SWS)

3. Semester: das zweite Pflicht-Proseminar (2 SWS)

Schulpraktikum (2 SWS)

Vorlesung Exegese (2 SWS)

Veranstaltung in Kirchengeschichte (2 SWS)

Veranstaltung in Prakt. Theologie/Religionspädagogik (2 SWS)

Für das Hauptstudium wird empfohlen, im 4. und 5. Semester den erforderlichen Leistungsnachweis und qualifizierten Studienachweis zu erwerben und ansonsten den Studienplan nach Wahl bzw. abzudeckenden Bereichen / Teilgebieten selbständig zusammenzustellen (vgl § 10).